

## Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

<b>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>	Von der Beteiligung wurde abgesehen
<b>1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>  Es sind keine Stellungnahmen eingegangen	07.10 - 08.11.19
<b>2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>  <u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen</u> Bezirksregierung Düsseldorf	07.10 - 08.11.19  04.11.19
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise</u> Bezirksregierung Arnsberg	24.10.19

Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.11.19

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende  
Stellungnahme:  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:  
Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Dez. 35.4 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet  
nach Wissen des Verfassers keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder  
Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.  
Da die Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder  
Bundes gegeben sind, wird empfohlen –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für  
Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/  
Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher  
denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende  
Stellungnahme:  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:  
Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende  
Stellungnahmen: Luftreinhalteplanung

Die vorliegenden Unterlagen der Stadt Wuppertal zum Bebauungsplan wurden aus der Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Wuppertal. Der Bebauungsplan liegt innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Wuppertal – Stufe 3. Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten.

Aus Sicht des SG 53.1 B - Luftreinhalteplanung – gibt es keine Bedenken.

#### Störfallverordnung

Geplant ist die Änderung des BPL Nr. 991 „Kyffhäuser Straße/Weyerbuschweg“ der Stadt Wuppertal. Die Änderung sieht vor, dass eine Fläche, die bisher als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, vorgesehen war, nun als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird. Es existiert auf dieser Fläche bereits ein Wohnhaus. Die Ausweisung der Fläche als allgemeines Wohngebiet soll der Absicherung des jetzigen Eigentümers dienen. Der Bebauungsplan liegt laut der Kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS) innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. Verordnung (Störfall-Verordnung) zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Es handelt sich dabei um folgenden Störfallbetrieb:  
Name Straße Ort Angemessener Abstand Bayer AG Friedrich-Ebert-Str. Wuppertal 600m.

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines benachbarten Störfallbetriebs wird zur Beurteilung der Angelegenheit auch auf Regelungen der „neuen“ BauO NRW 2018 verwiesen. In § 63 BauO NRW 2018 geht es um die Genehmigungsfreistellung: „Genehmigungsfreistellung

*(1) Keiner Baugenehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von*

- 1. Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,*
- 2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und*
- 3. Nebengebäuden und Nebenanlagen für Gebäude nach Nummer 1 und 2.*

*Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten nach § 50 sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung*

- 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und*
- 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, sofern die Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, oder, wenn der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs liegen.“*

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)“ - Drucksache 17/2166 vom 13.03.2018 erfolgen hierzu folgende Erläuterungen.

*„§ 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dient somit der Umsetzung der Seveso- III-Richtlinie für Wohngebiete. Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des*

*Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen nur dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen; um die betroffenen Vorhaben rechtssicher und vollzugstauglich zu bestimmen, werden Schwellenwerte eingeführt: Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche (§ 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) ist maßgeblich: Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck (nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern) haben. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist.*

*Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind. Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z.B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden.*

*Maßgeblich ist für § 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen. Maßgeblich ist das jeweilige Bauvorhaben, das im Einzelfall auch mehrere Gebäude umfassen kann, die Gegenstände eines bauaufsichtlichen Verfahrens sind. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen erforderlich sein. Da weder für Bauherren noch für Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnern, sondern auf die Brutto- Grundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto- Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient. Der Wert von 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geht von einer Wohnfläche von 50 m<sup>2</sup> pro Person aus. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45 m<sup>2</sup> pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert bei 39 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person.“*

In Bezug auf das Vorhaben ist weiter aufzuführen, dass sich aus Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie für schutzbedürftige Vorhaben innerhalb angemessener Abstände kein Sanierungserfordernis in der Form statuiert, dass bestehende Konfliktsituationen bei bestimmten Anlasssituationen (wie hier das bereits vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück) beseitigt werden müssten. Gegen die vorgestellte Änderung des Bebauungsplans (Änderung einer Teilfläche in ein allgemeines Wohngebiet mit bereits bestehendem Wohnhaus), bestehen aus Sicht des § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso- III-Richtlinie (Überwachung der Ansiedlung) keine Bedenken.

Umweltüberwachung SG 53.2

Gegen die 1.Änderung des B-Plan 991 bestehen keine Bedenken.

Die Firma WSW Energie & Wasser AG betreibt am Standort Viehhofstr. 117c in 42117 Wuppertal ein Heizwerk. Zwar sieht der Abstandserlass für Heizwerke mit einer Feuerungswärmeleistung

zwischen 50 – 150 MW unter der lfd. Nr. 37 die Abstandsklasse IV (500 m) vor. Demzufolge wäre entsprechend Ziffer 2.4.2.1 a) auf die Beachtung des Trennungsgrundsatzes hinzuweisen. Da es sich aber nur um eine geringfügige Fläche im Plangelände handelt, für die die 1. Änderung greift und die bereits bestehende Situation abgesichert werden soll, werden entsprechend lfd. Nummer 2.4.2.1 b) des Abstandserlasses wegen der angenommenen Verträglichkeit des Vorhabens keine Bedenken erhoben.

Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma WSW Energie & Wasser AG sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Es bestehen aus Sicht des Sachgebietes 53.2 (Immissionsschutz) bestehen somit keine Bedenken.

Umweltüberwachung SG 53.4

Gegen die 1. Änderung des B-Plan 991 bestehen keine Bedenken.

Die Firma Bayer AG betreibt am Standort Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal mehrere Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln. Zwar sieht der Abstandserlass für Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung unter der lfd. Nr. 17 die Abstandsklasse II (1000 m) vor. Demzufolge wären entsprechend Ziffer 2.4.2.1a) auf die Beachtung des Trennungsgrundsatzes hinzuweisen. Da es sich aber nur um eine geringfügige Fläche im Plangelände handelt, für die die 1. Änderung greift und die bereits bestehende Situation abgesichert werden soll, werden entsprechend lfd. Nummer 2.4.2.1 b) des Abstandserlasses wegen der angenommenen Verträglichkeit des Vorhabens keine Bedenken erhoben.

Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Bayer AG sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Abwägung: Die Hinweise wurden alle zur Kenntnis genommen.**

#### Zum Denkmalschutz

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4): Der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege sowie das LVR-amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Zum Immissionsschutz

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Kapitel V Punkt 6 Immissionen, um die entsprechenden Erläuterungen ergänzt.